

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6410 Telfs - Mag. Christine Winter-Buchstaller**

Bezug:

**Kundmachung vom 3. Februar 2021 im Boten für Tirol**

Nr. 42 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • APO-64/K/1-2021

**KUNDMACHUNG**

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes**

**betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung**

**zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Telfs**

Frau Mag. Christine Winter - Buchstaller, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Innstraße 111a/9, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBL.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBL I, Nr. 43/2020, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in 6410 Telfs angesucht, wobei der Standort wie folgt begrenzt ist:

Im Gebiet der Marktgemeinde Telfs, beginnend Kreuzung Saglstraße mit Moos, Moos in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Untermarktstraße, in östlicher Richtung bis zum Kreisverkehr, in nördlicher Richtung die Hans Liebherr Straße, dann Hag, Moosweg bis Haus Nr 1a und weiter bis zur Kreuzung mit Sagl, Saglstraße zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge beidseitig,

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte befindet sich im RISA Areal, Sagl 2a, 6410 Telfs.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck geltend zu machen.

Betreffend des Bedarfes wird auf § 10 Abs. 2 des Apothekengesetzes

verwiesen.

Ein Bedarf besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt, oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein; später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 28. Jänner 2021

*Für den Bezirkshauptmann: Lamplmayr*